



# Aktuelles zur Zusatzversorgung

*Rundschreiben 02/Dezember 2021*

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahresende informieren wir Sie über den neuen Tarif in der freiwilligen Versicherung ab dem 1. Januar 2022 und weitere interessante Themen zur Zusatzversorgung.

Im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KZVK bedanken wir uns für die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit in diesem Jahr. Wir wünschen Ihnen schöne und besinnliche Weihnachten und einen guten Start in das neue Jahr 2022. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Mitzlaff  
Vorstandsvorsitzender



Christian Loh  
Mitglied des Vorstands

## Themen dieser Ausgabe

1. Die KZVK MehrWert Zusatzrente  
– Der neue Tarif – Seite 2
2. Wechsel der Abrechnungsstelle  
innerhalb eines  
Rechtsträgers Seite 3
3. Zusatzversorgung  
nach Reform der  
Hebammenausbildung Seite 4

# 1. Die KZVK MehrWert-Zusatzrente – Der neue Tarif

## ERST AN DIE RENTE DENKEN, WENN ES SO WEIT IST?

Bei der Altersvorsorge muss man sich über die eigenen Ziele im Klaren sein. Das klingt banal, aber ist es das wirklich? Was ist, wenn ich kurz vor der Rente stehe? Es gibt oft viele Fragen, die dann zu spät thematisiert und beantwortet werden.

Unsere Aufgabe ist es, die Zusatzversorgungsrechtlichen Fragen rechtzeitig zu beantworten und zu den damit verbundenen Themen Lösungen zu finden.

Die KZVK und Sie als Arbeitgeber bieten Ihren Beschäftigten bereits jetzt schon neben der Betriebsrente die Möglichkeit, durch eigene Beiträge im Rahmen einer freiwilligen Versicherung einen Anspruch auf eine ergänzende Rentenleistung zu erwerben.

Mit dem neuen Tarif der freiwilligen Zusatzrente eröffnen wir Ihnen und Ihren Mitarbeitenden eine attraktive Lösung und ein weiteres Standbein für die betriebliche Altersversorgung. Und zwar sicher, flexibel und leistungsstark.

Die freiwillige Zusatzrente der KZVK heißt jetzt „MehrWert“-Rente. Der neue Tarif kann ab dem 1. Januar 2022 abgeschlossen werden. Er bietet gegenüber einer privaten Vor-

sorge staatliche Fördermöglichkeiten innerhalb der betrieblichen Altersversorgung und auch viele Vorteile in der praktischen Umsetzung.

So überzeugt die MehrWert-Zusatzrente unter anderem mit den folgenden Punkten:

- Flexible Beitragsgestaltung
- Alters- und Hinterbliebenenrente, Erwerbsminderungsrente frei wählbar, Teilkapitalauszahlung zum Rentenbeginn möglich
- Bonuspunkte in der Anwartschaftsphase und in der Rentenphase
- Keine Provisionen und Abschlusskosten
- Fachkundige Beratung
- Sichere Versorgung aus einer Hand

Gleichzeitig gibt es mehrere Formen der MehrWert-Versicherung, die bei Bedarf auch angepasst werden können:

- MehrWert als Entgeltumwandlung
- MehrWert mit Riester-Förderung
- MehrWert ohne staatliche Förderung
- MehrWert als freiwillige Arbeitgeber-Hörsversicherung

Die MehrWert-Versicherung steht auch den Mitarbeitenden offen, die nicht pflichtversichert, aber bei Ihnen beschäftigt sind.

## WIE KÖNNEN SIE UND IHRE MITARBEITENDEN SICH INFORMIEREN?

Informationen, Beratungen und Modellberechnungen zum neuen Tarif sind wichtig und zu empfehlen. Sie bieten interessante und persönliche Gestaltungsmöglichkeiten und

Lösungen für Sie als Arbeitgeber und für Ihre Mitarbeitenden.

So können sich Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur „ein Bild“ vom neuen Tarif machen, sondern es werden auch konkrete Wege zur Entscheidungsfindung für die Altersvorsorge aufgezeigt.

Seit November dieses Jahres bieten wir erste Informationsveranstaltungen zu diesem Thema in einer Veranstaltungsreihe an.

#### **HABEN SIE FRAGEN ZUR MEHRWERT-ZUSATZRENTE?**

Dann profitieren Sie von unserem Service- und Beratungsangebot. Näheres hierzu erfahren Sie auf unserer Website unter <https://www.kzv.de/service/seminare-und-beratung>.

Für organisatorische Fragen und Terminvereinbarungen erreichen Sie uns unter:

Telefon: 0221 2031-843

E-Mail: [beratung@kzv.de](mailto:beratung@kzv.de)

## **2. Wechsel der Abrechnungsstelle innerhalb eines Rechtsträgers**

Sofern innerhalb eines Rechtsträgers (Beteiligter) für verschiedene Einrichtungen oder Betriebsteile jeweils eine eigene zusätzliche Abrechnungsstellennummer (AS-Nr.) vergeb-

en wurde und Mitarbeitende zwischen diesen Einrichtungsteilen wechseln, sind damit grundsätzlich An- und Abmeldungen bei der KZVK verbunden.

Zusätzliche Abrechnungsstellen kommen beispielsweise in Betracht für Kindergärten, Altenheime, Krankenhäuser etc., sofern diese rechtlich unselbstständig und deren Rechtsträger (z. B. Kirchengemeinden, Gesellschaften o. Ä.) bei der Kasse bereits beteiligt sind oder gleichzeitig beteiligt werden.

In diesen Fällen reicht es nicht aus, im Personalabrechnungssystem bei den betroffenen Mitarbeitenden nur die AS-Nr. zu korrigieren bzw. zu erfassen. Zur korrekten Abbildung des Personalwechsels in unserem Datenbestand benötigen wir eine Abmeldung mit dem Abmeldegrund „20“ unter der bisherigen AS-Nr. und eine Anmeldung zum Folgetag unter der neuen Nummer. Die ausdrücklich benötigten Meldungen zur Zusatzversorgung setzen voraus, dass die von der KZVK mitgeteilten (zusätzlichen) AS-Nrn. zuvor in Ihrem Personalabrechnungssystem hinterlegt wurden.

#### **MELDUNGEN BEI PARTIELLER BETEILIGUNG**

Die Umsetzung von Versicherten zwischen zwei AS-Nrn. ist auch bei der partiellen Beteiligung wichtig. Sofern im Rahmen eines Betriebsübergangs Mitarbeitende zu einem anderen Rechtsträger wechseln und dieser eine partielle Beteiligung mit der KZVK abgeschlossen hat, erhält der neue Rechtsträger auch eine neue AS-Nr. Auch in diesem Fall sind die Mitarbeitenden bei der AS-Nr. des

bisherigen Trägers abzumelden und bei der neuen AS-Nr. des partiell beteiligten Rechtsträgers wieder anzumelden.

Sofern für die Mitarbeitenden eine freiwillige Versicherung besteht, kann diese vom neuen Rechtsträger übernommen werden. Hierzu sind entsprechende Änderungsanträge erforderlich.

#### **BEITRAGSZAHLUNGEN UND ARBEITGEBER-KONTO**

Ferner ist zu beachten, dass auch die Zahlung von Beiträgen ab dem Wechsel des Mitarbeitenden unter der richtigen AS-Nr. erfolgt. Nur wenn die Meldungen und Beitragszahlungen zur KZVK nach einem Personalwechsel der richtigen (zusätzlichen) AS-Nr. zugeordnet werden, lassen sich Kontendifferenzen vermeiden. Bitte geben Sie daher auf allen Meldungen sowie bei den Zahlungen die richtige AS-Nr. an.

### **3. Zusatzversorgung nach Reform der Hebammenausbildung**

Zum 1. Januar 2020 trat das Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung (Hebammenreformgesetz – HebRefG) in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, zum einen die Hebammenausbildung – besonders im europäischen Vergleich – wettbewerbsfähiger zu machen und sie zum anderen attraktiver und moderner zu gestalten. Der Studiengang wird an

Hochschulen angeboten und ist als praxisintegriertes duales Studium mit einem hohen berufspraktischen Anteil konzipiert.

Für den Bereich der Zusatzversorgung stellt sich die Frage, ob dieser Studiengang der Versicherungspflicht unterliegt. Es erreichen uns hierzu gegenwärtig vermehrt Nachfragen. Deshalb greifen wir das Thema zu den zusatzversicherungsrechtlichen Auswirkungen auf und informieren Sie hierüber.

Der seit dem Jahr 2020 neu konzipierte akademische Bachelor-Studiengang in der Hebammenausbildung unterliegt aktuell nicht der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung.

Neben dem Studium gibt es aber auch noch die Ausbildung an einer Berufsfachschule. Für die bisherige schulische Ausbildungsform gibt es nach dem Hebammengesetz (HebG) von 1985 eine Übergangsfrist. Demnach können Hebammenschulen noch bis zum 31. Dezember 2022 neue Kurse starten. Bis 2027 müssen alle Schülerinnen und Schüler die Ausbildung abgeschlossen haben. Für die schulische Ausbildungsform in der Übergangsphase gilt im Gegensatz zu dem Bachelor-Studiengang die Pflicht zur Versicherung bei der KZVK. Die Auszubildenden in der klassischen berufsschulischen Ausbildung werden vom Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) erfasst und unterliegen der Versicherungspflicht zur Zusatzversorgung.

## **Aktuelles zur Zusatzversorgung**

### ***Rundschreiben 02/2021***

---

Die Studierenden in den praxisintegrierten dualen Studiengängen können demgegenüber weder dem TVAöD noch dem Tarifvertrag für Studierende in der ausbildungsintegrierten dualen Variante (TVSöD) zugeordnet werden. Sie werden dadurch gegenwärtig nicht von dem auch für die KZVK maßgebenden Altersvorsorge-Tarifvertrag-Kommunal (ATV-K) erfasst.

Dieser Umstand ist den für die Zusatzversorgung zuständigen Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes bekannt. Aus diesem Grund gibt es seit der Tarifrunde 2020 eine Zusage der Arbeitgeberseite, über die Angleichung von ausbildungs- und praxisintegrierten dualen Studiengängen zu verhandeln. Das Ergebnis dieser Verhandlungen steht noch aus.

Sobald wir hierzu Neuigkeiten haben, werden wir Sie umgehend informieren.





## **Kontakt**

### **KZVK**

Kirchliche Zusatzversorgungskasse des  
Verbandes der Diözesen Deutschlands

Am Römerturm 8, 50667 Köln  
Postfach 102064, 50460 Köln

Telefon 0221 2031-590

Fax 0221 2031-270

[info@kzv.de](mailto:info@kzv.de)

[www.kzv.de](http://www.kzv.de)

Schon unseren Newsletter abonniert?  
Melden Sie sich an auf [www.kzv.de](http://www.kzv.de)